



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

An die Mitglieder der WBK-NR

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 31.08.2011 Doknr: 144
Sachbearbeiter/in: Nom
Bern, 1. September 2011

**07.402 Parlamentarische Initiative Viola Amherd: Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
Stellungnahme und Empfehlung der Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Ausgangspunkt dieser Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ist der Bericht des Bundesrates „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ vom August 2008. Die EKKJ unterstützt diese Strategie und begrüsst ihre konsequente und initiale Umsetzung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen unter der Federführung des Geschäftsfeldes Familie, Generationen und Gesellschaft.

Der Bericht zeigte auch, dass Artikel 11 der Bundesverfassung (Schutz der Kinder und Jugendlichen) die Erwartungen enttäuscht und für konkrete kinder- und jugendpolitische Entwicklungen bedeutungslos ist. Ergänzend zum Strategiebericht hatte die EKKJ deshalb bereits 2008 auf verfassungsrechtlichen Handlungsbedarf hingewiesen. Die parlamentarische Initiative 07.402 beurteilt die EKKJ mit einem Blick in die Zukunft auf Grundlage folgender Einschätzungen.

- **Schutz- und Förderung in der Kinder- und Jugendpolitik nicht isoliert entwickeln**

Massnahmen der Kinder- und Jugendförderung (z.B. ausserschulische Jugendarbeit) und Massnahmen des Kindes- oder Jugendschutzes (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendmedienschutz) werden in der Praxis immer mehr unter Berücksichtigung ihrer Interdependenzen entwickelt, geplant und angeboten. Geprüft werden Entlastungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit oder eine Stärkung des Jugendmedienschutzes durch Förderung von Medienkompetenzen. Diese Zusammenhänge sind im Ordnungsrahmen der Bundesverfassung nicht adäquat abgebildet. Dieser unterstützt die ausserschulische Jugendarbeit (Art. 67 Abs. 2 BV) ohne entsprechende Bestimmung für den Kindes- oder Jugendschutz.

- **Es braucht mehr als punktuelle Ergänzungen der Bundesverfassung**

Der Bundesrat hat kürzlich im Bereich des strafrechtlichen Kinderschutzes die Vernehmlassung zu einem Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot für Pädokriminelle abgeschlossen. Der Entwurf sieht die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Vorschriften zur Prävention von Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und anderen besonders schutzbedürftige Personengruppen vor:

Art. 123 Abs. 4 (neu): ...Er kann Vorschriften erlassen, die dazu dienen, Straftaten gegen Kinder und Jugendliche sowie gegen andere besonders schutzbedürftige Personengruppen zu verhindern.

Die Vorlage wirkt sich auf die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus (Strafregisterauszüge für freiwillig Mitarbeitende), kann aber nicht ins KJFG integriert werden, weil Artikel 67 BV keine Grundlage für strafrechtliche Kinderschutzmassnahmen bietet.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat ein Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 07.419 (Norbert Hochreutener) über einen Verfassungsartikel für eine umfassende Familienpolitik abgeschlossen. Umstritten ist, ob damit eine punktuelle Verfassungsgrundlage für die Alimentenhilfe geschaffen werden soll, was im Bereich der Armutsbekämpfung ein wichtiges kinder- und jugendpolitisches Postulat wäre.

- **Es braucht mehr Einheit beim Jugendschutz**

Zahlreiche hängige parlamentarische Vorstösse zum Jugendmedienschutz weisen auf bundesrechtlichen Regulierungsbedarf hin. Die Branchen und viele Kantone wünschen schweizweit einheitlichen Jugendschutz. Unklar ist, ob eine interkantonale Vereinbarung für den eingeschränkten Bereich Film, Video und DVD nach mehrjährigen Vorbereitungen inzwischen in Kraft steht. Für bundesrechtliche Lösungen fehlt die verfassungsmässige Grundlage.

- **Den Kinderschutz schweizweit stärken**

Das Bundesamt für Sozialversicherung wird dem Bundesrat nächstes Jahr den Bericht zum Postulat 07.3725 (Jacqueline Fehr) „Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie“ vorlegen. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich mit Anreizen fördern. Es wird sich die Frage stellen, ob damit eine schweizweite Grundversorgung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden kann oder ob dazu die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu ergänzen sind.

- **Die Kinderrechtskonvention muss schweizweit umgesetzt werden**

Der UNO-Ausschuss für die Rechte der Kinder hat als Überwachungsorgan des Übereinkommens über die Rechte des Kindes empfohlen, Strukturen und Mechanismen für eine schweizweit koordinierte Umsetzung des Abkommens zu stärken. Dass der zweite Staatenbericht der Schweiz an den Kinderrechtsausschuss schon fünf Jahre in Verzug ist, zeigt das Fehlen von Koordinierungsmechanismen deutlich. Es muss geklärt werden, wie die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Föderalismus wirksam koordiniert werden können und ob dazu verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Schlussfolgerungen

Bereits die kurze Darstellung zeigt, dass das geltende Verfassungsrecht den aktuellen Entwicklungen in der kinder- und Jugendpolitik nicht gerecht wird. Insbesondere unterstützt es eine gemeinsame Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung mit dem Kinder- und Jugendschutz nicht. Die laufende Umsetzung der Strategie des Bundesrates für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik bewegt sich an den Grenzen der aktuellen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Kinder- und jugendpolitische Programme des Bundes werden im Sog politischer Aktualitäten aufgebaut. Das Interesse der EKKJ richtet sich auf die langfristige Entwicklung einer evidenzorientierten Kinder- und Jugendpolitik, die sich auf objektive Bedarfsabklärungen, Planungsprozesse und Angebotsentwicklungen stützt.

Wir empfehlen daher, die Frist zur Bearbeitung der parlamentarischen Initiative 07.402 zu verlängern und eine Subkommission einzusetzen, die die nötigen Abklärungen vertiefen kann. Dabei könnten folgende Fragen geklärt werden:

- Gibt es Regulierungsmodelle, die geeignet sind, um schweizweite Konvergenzen in der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen?
- Welche verfassungsrechtliche Konzepte sind geeignet, solche Entwicklungen zu unterstützen?
- Braucht es neue verfassungsrechtliche Grundlagen, um eine schweizweit koordinierte Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu gewährleisten?

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit die Sie dieser Stellungnahme entgegen bringen und stehen der WBK für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen



Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin